

tribüne

DAS MAGAZIN MIT UNTERNEHMERISCHEN VISIONEN

**Kunstmuseum Basel:
Seit 1661 an der Spitze**
Fit bleiben für die Zukunft
1/2/3

**Fondation Beyeler:
Ein Partner für den
Standort Basel**
4/5

**Unternehmenssteuerreform II
(USTR II)**
6/7

Kultur Kunst Recht
8

KUNSTMUSEUM BASEL: SEIT 1661 AN DER SPITZE



Kunstmuseum Basel – Innenhof.

Als 1936 die Öffentliche Kunstsammlung in Basel ihren Neubau am St. Alban-Graben bezog, mussten sich der Basler Architekt Rudolf Christ und sein Stuttgarter Kollege Paul Bonatz einiges an Kritik gefallen lassen. Inzwischen hat sich der massive Steinkörper mit seiner italienisch

anmutenden Eingangsarkade bewährt. Das Ausstellungshaus genügt den gestiegenen Ansprüchen der modernen Ausstellungstechnik, es verträgt auch sanfte Eingriffe, wie der im vergangenen Jahr abgeschlossene Umbau zeigt.

Nachdem die Mäzenin Maja Oeri 1999 dem Kunstmuseum das benachbarte, 1926 errichtete palastartige Gebäude der Nationalbank als Erweiterungsbau geschenkt hatte, wurde der damals bereits geplante Erweiterungsbau aufgegeben zu Gunsten einer Renovation des bestehenden Hauses und des Einbaus einer grossen Cafeteria.

Das neue Café Kunstmuseum ist in einem langen Raum im früheren Bibliotheksflügel entstanden und öffnet sich in den Sommermonaten für die Bewirtung zum Hof des Kunstmuseums. Die rückwärti-

gen Räume, einst als Garderobe und Café genutzt, sind zu neuen Ausstellungsräumen geworden, genauso wie der Flügel der Bibliothek und der bekannte Saal des Kupferstichkabinetts. Das kunsthistorische Seminar wurde in das Nachbargebäude verlegt und so bot sich eine weitere Nutzung zur Erweiterung der Ausstellungsräume an. Mit ebenso viel Geschick wurde das an sich relativ schwerfällige Gebäude der Nationalbank zum heutigen Bibliotheks-, Seminar- und Verwaltungsgebäude umgestaltet. Der etappierte Eingriff begann 2004 und konnte im September 2007 abgeschlossen werden. Seither sind bereits die Planungsarbeiten im Gange für den Erweiterungsbau, damit das älteste öffentliche Kunstmuseum der Welt fit bleibt für die Herausforderungen der Zukunft.



KUNSTMUSEUM BASEL: FIT BLEIBEN FÜR DIE ZUKUNFT



Anita Friedlin Stahel
Projektleiterin Tribune
Handelskammer beider Basel
a.friedlin@hkbb.ch

Um den Anforderungen an ein Kunstmuseum von Weltrang auch in Zukunft zu genügen, braucht das Kunstmuseum Basel dringend mehr Raum für Sonderausstellungen, aber auch für die Präsentation seiner Sammlung. Mit der Schenkung von Maja Oeri an den Kanton Basel-Stadt zum Kauf der Parzelle Burghof, rückt dieses Ziel in Reichweite. Über die Voraussetzungen, das Kunstmuseum international weiter unter den Top Ten positionieren zu können, unterhielt sich Tribune mit Dr. Peter Mosimann, seit April 2008 Präsident der Kunstkommission.

Das Kunstmuseum Basel gehört zu den klassischen Museen mit einer eigenen riesigen Sammlung, die in über 300 Jahren zusammen gekommen ist. Es beherbergt nicht nur die älteste öffentliche Kunstsammlung Europas, sondern zählt auch international zu den Top Ten der wichtigsten Museen seiner Art. Auf diesen Stärken

gilt es aufzubauen, so Peter Mosimann, Präsident der Kunstkommission, und sie noch besser zu nutzen. Sonderausstellungen braucht es heute mehr denn je, um international wahrgenommen zu werden und den Platz in der Topliga zu sichern. Derzeit müssen jedoch immer wieder berühmte Werke aus der Sammlung Sonderausstellungen weichen und können nicht gezeigt werden. Für die aktuelle Ausstellung «Die Magie der Dinge» wurden die Sammlungssäle im 1. Stock weitgehend ausgeräumt. Maja Oeri, Mitglied der Kunstkommission, kennt dieses Problem und nahm darum den seinerzeitigen Vorschlag des früheren Kommissionspräsidenten Alex Fischer und des Direktors Bernhard Mendes Bürgi zur Museumserweiterung wohlwollend auf. Ihre Schenkung an den Kanton Basel-Stadt ermöglichte den Erwerb der Liegenschaft Burghof zu Gunsten eines Erweiterungsbaus des Kunstmuseums für Kunstaustellungen und Sonderausstellungen, unter der Voraussetzung dass dafür spätestens Ende 2010 rechtskräftige Parlamentsbeschlüsse vorliegen. Ende Dezember 2008 werden die Resultate der jetzt laufenden Potenzialstudie vorliegen. Sie dienen als Basis zur Ausschreibung des Architekturwettbewerbs. Der Regierungs-

rat ist bereit, einen substanziellen Beitrag an die Planungs- und Baukosten zu leisten und hat mit der Überweisung des Ratschlags für den Projektierungskredit in der Höhe von CHF 2.8 Mio. an den Grossen Rat den ersten wichtigen Schritt eingeleitet. Um das Ziel zu erreichen, rechnen die Initianten jedoch zusätzlich höchstens mit etwa 50 Millionen Franken aus Beiträgen von Donatoren. Die künftig erhöhten Betriebskosten sollen aus dem ordentlichen Museumsbudget finanziert werden. Für die geplanten Sonderausstellungen braucht es wie bis anhin projektgebundene Sponsorengelder. Der Zeitplan rechnet mit einem Beschluss des Grossen Rates bis Mai 2010, damit eine allfällige Referendumsabstimmung im Herbst 2010 angesetzt werden könnte.

Langfristige Erfolgsfaktoren

Verantwortlich für den Museumsbetrieb und das Programm, also für die gesamte operative Führung, ist der Direktor. Das Erziehungsdepartement schliesst zwischen der Direktion des Kunstmuseums und der Dienststelle jährlich eine Leistungsvereinbarung ab auf der Basis eines Gesamtbudgets mit Bonus-/Malussystem. Wenn weniger ausgegeben wird als budgetiert, können diese Mittel in der Zukunft eingesetzt werden. Ein Malus muss hingegen über die Jahre abgetragen werden.

Das neue Gebäude soll sowohl dem Kunstmuseum als auch dem Museum für Gegenwartskunst für Sonderausstellungen zur Verfügung stehen. Der Neubau ermöglicht eine Berücksichtigung des ganzen Spektrums von Holbein bis zu den aktuellsten Neuerwerbungen. Er wird mit einer sehr breiten, vielseitig nutzbaren Unterführung mit dem Kunstmuseum verbunden. Der Weg zu den Sonderausstellungen führt über den ursprünglichen Museumseingang, der bleibt, wo er heute ist.

Die Aufgabe, ein Spitzenmuseum in die Zukunft zu führen ist anspruchsvoll. Die durch das Museumsgesetz gegebenen Rahmenbedingungen sind wenig flexibel und die Strukturen mit den verschiedenen Gremien, Stiftungen, Donatoren Dauerleihgebern und Sponsoren ziemlich komplex. Kein Wunder, wenn immer wieder Stimmen laut werden, die verlangen, die



Vincent van Gogh, Kornernte in der Provence (1888), Ausstellung Die Landschaften, 26.04–27.09.09.



Georg Flegel, Der Aprikosenzweig (ca. 1630),
Ausstellung Die Magie der Dinge, bis 04.01.2009.

Subventionen für das Kunstmuseum herunter zu fahren und private Mittel zu generieren, wie das in den USA geschieht. Peter Mosimann steht zum Prinzip, dass Kultur eine Staatsaufgabe ist. Wer die Situation in den USA zum Zukunftsmodell erklärt, darf nicht verschweigen, dass dies nur durch die US-Steuergesetzgebung überhaupt möglich ist. Schenkungen an Museen sind dort jederzeit und vollumfänglich von den Steuern absetzbar. Im Kanton Basel-Stadt haben wir bei der letzten Steuerreform gerade einmal erreicht, dass heute Spenden für gemeinnützige Zwecke im Wert bis zu 20 % vom Reineinkommen von den Steuern abgezogen werden dürfen. Darum setzt sich die Kunstkommission weiter dafür ein, dass die steuerfreie Grenze für Vergabungen angehoben wird. Nur so können grosse Donationen gefördert werden.

Die Rolle der Kunstkommission

Die elfköpfige Kunstkommission ist von einer langjährigen Tradition geprägt und wird in der Öffentlichkeit stark wahrgenommen. Sie ist breit abgestützt und verfügt über ein einzigartiges nationales und

internationales Beziehungsnetz in Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft. Wichtige Impulse vermitteln ihr die beiden Universitätsprofessoren Andreas Beyer und Gottfried Boehm. Umgekehrt profitiert die Universität von der bedeutendsten Kunstbibliothek der Schweiz im Museum. An der Schlüsselposition der Kunstkommission hat sich über die Jahre nichts geändert, auch wenn in der neuen Verordnung zum Gesetz über die Museen im Jahre 2000 nur noch festgehalten wird, dass die Kommissionen die Museumsdirektoren «in der Erfüllung ihres kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags begleiten, beraten und unterstützen.»

Die Kunstkommission beschliesst über Ankäufe in die Sammlung des Museums, über die Bewilligung zu Leih-

gaben aus der Sammlung des Museums und über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mittlerweile ist das Thema Leihgaben so aufwändig geworden, dass darüber eine Subkommission berät und nur noch die Problemfälle der Kunstkommission zum Entscheid vorgelegt werden. Das Kunstmuseum Basel kann in seinen Sonderausstellungen nur erstklassige Werke anderer Museen zeigen, wenn es auch selbst bereit ist, die eigenen auszuleihen. Ein weltbekanntes Gemälde aus der Sammlung darf jedoch auch nicht ständig auf Tournee sein, weil es Schaden nehmen könnte. Ein besonderes Problem sind zudem die stetig steigenden Versicherungsprämien, die das Museum zu tragen hat. «Wir haben im Gegensatz zu Museen in Frankreich, Österreich und den USA keine Staatsgarantie» erläutert Peter Mosimann und sieht dringenden Handlungsbedarf. Eine mögliche Lösung bietet das im Eidgenössischen Parlament hängige Kulturförderungsgesetz, das Bundesgarantien für die sogenannten Leuchtturmmuseen möglich machen will.

Raubkunst – eine Herausforderung für Kunstmuseen

Im amerikanischen Streit zwischen den Erben des Berliner Bankiers Paul von Mendelssohn-Bartholdy, dem Museum of Modern Art und dem Guggenheim Museum in New York um die Rückgabe von zwei berühmten Gemälden – Pablo Picasso «Junge mit dem Pferd» (1906) und Pierre Auguste Renoir «Die Mühle von La Galette» (1900) – ist der Prozessbeginn auf den 1. Dezember 2008 gelegt worden. Für die beiden Museen haben die Bilder eine lückenlos nachweisbare Geschichte. Trotzdem wird diese gerichtliche Auseinandersetzung in New York zu weiteren Forderungen jüdischer Erben führen, von denen auch die zur Zeit des Nationalsozialismus zur Kulturdreh-scheibe gewordene Schweiz nicht verschont bleiben dürfte.

Privatleute und Forscher aus aller Welt durchforsten seit einiger Zeit die Bestände der Archive und Museen nach Kulturgütern, die während des Zweiten Weltkrieges verschwanden und bis heute als vermisst gelten. Auf internationaler Ebene hat die Schweiz vor zehn Jahren an der Internationalen Konferenz über «Holocaust-Era Assets» neben 43 weiteren Staaten die «Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art» unterzeichnet und damit erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik grosse Bedeutung zumisst. Das Kunstmuseum Basel hat das Bundesamt für Kultur darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Washington Principles nur als allgemeine Formulierung gut akzeptieren lassen und auch zur Prävention dienen. In der konkreten Umsetzung ist aber eine minutiöse Herkunftsforschung bei allen Beständen und Leihgaben der letzten 60 Jahre kaum möglich, da sie mit enormen Kosten für die Museen verbunden ist. Wie etwa soll man mit einer Sammlung umgehen, die bereits 1931 in die Schweiz verbracht wurde, dann aber zum Lebensunterhalt des Besitzers stückweise veräussert wurde? Jedes Bild hat seine eigene Geschichte, jedes Land seine eigenen Gesetze und jeder Anspruch auf Rückgabe hat eine andere juristische Grundlage.

FONDATION BEYELER: EIN PARTNER FÜR DEN STANDORT BASEL



Anita Friedlin Stahel
Projektleiterin Tribune
Handelskammer beider Basel
a.friedlin@hkbb.ch

In einem Zeitraum von nur zehn Jahren hat sich die Fondation Beyeler als führendes Kunstmuseum in Europa etabliert und ist weltweit bekannt geworden. Rund die Hälfte aller Besucher kommt heute aus dem Ausland. Tribune unterhielt sich mit Sam Keller, seit Frühjahr 2008 Direktor der Fondation, über seine Zukunftsvisionen.

Kunst ist heute weltweit ein bedeutender Standortfaktor, betont Sam Keller in seinen Überlegungen zu den Zukunftsperspektiven der Fondation Beyeler. Kulturelles Schaffen und wirtschaftliches Handeln aus einer gesellschaftlichen Verantwortung heraus sind unabdingbar miteinander verbunden, wie das in Basel besonders gepflegte Mäzenatentum beweist. Innovation verbindet Kunst und Wirtschaft. In der Kunst ist Basel Weltklasse, ebenso wie in der Architektur und in den Life Sciences. Basel hat als Kulturstadt die Champions League erreicht, weil die vielen Kunstmuseen gemeinsam auftreten und damit ihre Ausstrahlungskraft insgesamt verstärken. Basel bietet nicht nur Klassiker, sondern genauso zeitgenössische Kunst. Talentshows der Jungen Szene bieten die Kunsthalle, das Kunst-

haus Baselland, das Schaulager, das Museum für Gegenwartskunst und die Fondation Beyeler. Der gemeinsame Auftritt dieser Museen und Ausstellungsorte macht Basel für Künstler und Leihgeber besonders attraktiv und dynamisiert die Entwicklung. Der Kontakt unter den Direktoren dieser Institutionen ist gut. Allfällige Absprachen erfolgen bei den Daten künftiger Ausstellungen und Anlässe.

Meisterwerke moderner Kunst in hoher Qualität zu besitzen, ist in der heutigen globalisierten Welt ein besonderer Wettbewerbsvorteil. Kunst entsteht zwar an immer mehr Orten, wird aber an immer wenigeren gehandelt, wie die Konzentration der Galerien auf einzelne Weltstädte zeigt.

Sam Keller sieht seine Aufgabe als Direktor der Fondation Beyeler darin, Kontinuität sicher zu stellen und gleichzeitig Neues zu bringen. Die Grundwerte sind dabei stets die gleichen: Punkto Qualität bleibt die Fondation hochkarätig, in der Ausrichtung auf Kunst und Publikum wird ein Mix von nationalen und internationalen Besuchern angestrebt, der Auftritt ist gut baslerisch bescheiden – ein Unterstatement mit viel Eleganz. Die Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Fondation Beyeler sind vorgegeben: Der Stiftungszweck lautet, die Sammlung zu erhalten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, Ausstellungen zu organisieren und das Interesse an Kunst zu fördern, insbesondere bei der Jugend.



Paul Signac, Grand Canal (Venise), 1905.



Canaletto, Il Molo dal Bacino di San Marco, 1733/34.

Klassik und Avantgarde im Dialog

Die Sammlung der Fondation reicht vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Das derzeit jüngste Werk stammt aus dem Jahr 2006. Bei der Gründung im Jahr 1997 umfasste die Sammlung 160 Werke, heute sind es bereits 230. Noch immer tätigt Ernst Beyeler Ankäufe, hat klare Vorstellungen von dem, was ihm noch fehlt. Das Niveau dieser «Perlen» ist allerdings derart hoch, dass solche Werke nur selten auf den Markt gelangen. Schwergewichtig vertreten in der Sammlung der Fondation Beyeler sind die grossen Meister der Moderne. Ihnen werden jedes Jahr Ausstellungen gewidmet, immer wieder mit neuen Bezügen. Eine Ausstellung kann von jenem Zeitpunkt, an dem die Sammlung beginnt, geschichtlich retour führen oder von einem Werk aus der Sammlung den Bezug zur Gegenwart schaffen. Mit der Ausstellung «Fernand Léger» im vergangenen Sommer wurde ein Künstler aus der Sammlung gewählt, der sich mit der Welt der Grossstadt von Paris und New York auseinandersetzte. Gleichzeitig zeigte die New Yorkerin Sarah Morris im unteren Ausstellungsraum ihre Werke zur Struktur von Architektur im urbanen Lebensraum und stellte damit den aktuellen Bezug zur Gegenwart her. Die Ausstellung «Action Painting» im Frühjahr ging von dem in der Sammlung vertretenen Jackson Pollock aus, brachte ihn jedoch mit weiteren Künstlern der abstrakten gestischen Malerei in Beziehung. Mit der



jetzigen Ausstellung «Venedig – Von Canaletto und Turner bis Monet» vereint die Fondation Beyeler 150 Meisterwerke bedeutender Museen und Privatsammlungen aus der ganzen Welt. Venedig war im 19. Jahrhundert ein Kultort für Maler, Fotografen, Romanciers, Dichter, Musiker und Philosophen. Ein Begleitprogramm zur Ausstellung schafft darum verschiedenartige Bezüge aus dem Blickwinkel anderer Kunstrichtungen zu den ausgestellten Werken. Die Programme in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache sprechen ein immer wieder anderes Publikum an, das sich so auch untereinander begegnen und kennen lernen kann. Zur Venedig-Ausstellung las Donna Leon in englischer Sprache aus ihrem neusten Commissario Brunetti-Krimi, Opernsänger des Theater Basel boten unter dem Titel Viva Venezia eine Zeitreise mit Liedern, Barkarolen und Arien. Mit «Projektionen aus der Gondel» kommt Venedig sogar im Kino zur Geltung. Und an der nächsten Museumsnacht lädt eine Notte Veneziano zum Maskenball. Lustvolle Veranstaltungen zum Kennenlernen von Menschen und Meisterwerken gehören übrigens zum aktuellsten Angebot der Fondation. Als Gastgeber bei den ersten beiden Events fungieren Fernsehmoderator Kurt Aeschbacher und FCB Trainer Christian Gross.

Ende Januar 2009 rückt dann in der Ausstellung «Bildwelten. Afrika, Ozeanien und

die Moderne» eine neue, erlesene Gruppe von Kunstwerken aus Afrika und Ozeanien ins Zentrum. Wer als aufmerksamer Betrachter nach einer Sonderausstellung wiederholt die Sammlung besucht, erlebt dass auch sie sich immer wieder neu präsentiert. Zwei- bis dreimal pro Jahr werden die Werke – mit wenigen Ausnahmen – umgehängt, um immer wieder neue Bezüge unter einander zu schaffen.

Neben den bekannten grossen Ausstellungen plant Sam Keller Projekte mit einzelnen hochkarätigen Künstlern, vielleicht nicht immer so spektakulär wie die legendäre Aktion 1998/1999 mit Christo. Für solche Projekte ist das von Renzo Piano gebaute Museum ideal. Seine Räume eignen sich gleichermassen für Video-Künstler wie für alte Meister und der Park bietet Skulpturen ein ideales Umfeld. Es ist typisch für Ernst Beyeler, dass er immer mit einem Bein in der Geschichte und einem in der Gegenwart steht. Er kannte Pablo Picasso, Francis Bacon und Roy Lichtenstein persönlich, pflegt Kontakt mit Georg Baselitz und Anselm Kiefer. Der Dialog mit bekannten Künstlern von Weltklasse ist denn auch ein wichtiger Erfolgsfaktor für die weitere Entwicklung der Fondation. Dafür bringt Sam Keller aus seiner Tätigkeit als Direktor der Art das richtige Beziehungsnetz mit. Ihm liegt daran, Künstler von Weltruf nach Basel einzuladen, sei es zu einem Besuch der Fondation, zu einem Vortrag oder idealerweise zu einem Ausstellungsprojekt.

Breite Abstützung

Bei der Stiftungsgründung vor gut zehn Jahren lautete das Ziel, eine Ausstellung pro Jahr zu realisieren. Heute sind es zwei bis drei. Möglich ist dies dank zusätzlicher Unterstützungsbeiträge von Gönnern wie der Hansjörg Wyss Foundation, Sponsoren und dem Freundeskreis. Die Beiträge der Gemeinde Riehen, des Kantons Basel-Stadt und des Lotteriefonds Basel-Landschaft sind für die Fondation Beyeler ein wichtiger Ausdruck der Förderungswürdigkeit. Ein Museumsbetrieb auf Weltniveau ist enorm teuer. Die Preise auf dem Kunstmarkt sind in den letzten Jahren geradezu explodiert – und damit auch die Kosten für Transport und Versicherung. Im Budget der Fondation Beyeler sind sie heute der zweitgrösste Ausgabenposten

nach den Personalkosten. Einfacher haben es jene Länder, die mit einer Staatsgarantie auf der Versicherungssumme rechnen können. So ist heute jede Ausstellung defizitär. Aber der Auftrag lautet ja, möglichst viele Besucher zu erreichen. Dies wiederum ist zusammen mit dem attraktiven Ort und den Werten, welche die Fondation lebt, für immer mehr Unternehmen Grund genug, Sponsoringbeiträge zu leisten. Jeder Sponsor bekommt ein auf seine Bedürfnisse und Interessen exklusiv ausgerichtetes Spezialprogramm, auch wenn es keine Branchenexklusivität gibt. Darum unterstützen beispielsweise die UBS, die Basler Kantonalbank, die Bank Sarasin und neuerdings auch die Fondation BNP Paribas die Fondation Beyeler. Weitere Partner sind die Bayer AG, Manor, ISS, Kuhn & Bülow sowie als Medienpartner die Basler Mediengruppe, Hatje Cantz und das SonntagsBlick Magazin. Auch KMU können die Fondation Beyeler mit einem Jahresbeitrag ab CHF 10'000 als Corporate Member unterstützen, Einzelpersonen können als Freunde der Fondation Beyeler partizipieren und sich engagieren. Individuelle Unterstützungsprojekte sind des Weiteren mit Donationen und Legaten möglich. Sponsoring ist immer auch eine Basis zur Kommunikation. Die finanzielle Unterstützung ist von grosser Wichtigkeit für die Fondation Beyeler, und dazu braucht es sechsstellige Beträge. Für Mitarbeitende von Unternehmen, die das Museum unterstützen, können institutionsfördernde Programme erstellt werden. Immer wieder besuchen Unternehmen mit Gruppen von Mitarbeitenden die Fondation, wie etwa jene Firma aus der Automobilindustrie, die mit 50 Designern anreiste, um sich von Kunst inspirieren zu lassen. Oft besuchen Geschäftsleute mit einem neuen Geschäftspartner aus dem Ausland beim ersten Besuch in Basel zunächst eine Ausstellung in der Fondation Beyeler und beginnen die Verhandlungen am Firmensitz dann erst nach einem feinen Mittagessen.

www.beyeler.com

Weitere Auskünfte über Unterstützungsmöglichkeiten der Fondation Beyeler:

Pia Kuchenmüller

pkuchenmueller@beyeler.com

UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II (USTR II)



Dr. Hubertus Ludwig,
Advokat und dipl. Steuerexperte
VISCHER Anwälte und Notare

Die USTR II wurde am 24. Februar 2008 in einer Volksabstimmung angenommen. Die in der Unternehmenssteuerreform II zusammengefassten Gesetzesänderungen betreffen verschiedene Massnahmen bei der Besteuerung von Privaten, Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Der Bundesrat hat ein gestaffeltes Inkrafttreten angeordnet. Die ersten Massnahmen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Die vollständige Umsetzung soll bis 1. Januar 2011 abgeschlossen sein.

GRUNDLAGEN

Die USTR II besteht aus einer Vielzahl von einzelnen Gesetzesänderungen. Diese Gesetzesänderungen erscheinen auf den ersten Blick willkürlich. Insgesamt sind die Massnahmen jedoch konsequent auf KMU fokussiert und entlasten diese steuerlich. Die Massnahmen lassen sich in drei Themenbereiche gliedern:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung;
- Massnahmen betreffend Personengesellschaften;
- Massnahmen betreffend Kapitalgesellschaften.

MILDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN DOPPELBELASTUNG

Ab dem 01.01.2009 profitieren Inhaber von Anteilen von mindestens 10% am Kapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von einer reduzierten Besteuerung entsprechender Dividendeneinkünfte bei der direkten Bundessteuer (Teileinkünfteverfahren). Beim privaten Anteilinhaber werden neu nur noch 60% der Dividende besteuert. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen erfolgt eine Besteuerung von nur noch 50% der Dividende.

Die Kantone werden im Steuerharmonisierungsgesetz formell ermächtigt, für die in ihre Kompetenz fallenden Steuern ebenfalls eine Entlastung zu gewähren. Die meisten Kantone verfügen bereits heute über eine Regelung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

oder werden eine Entlastung in Kürze einführen. Die bereits bestehenden Modelle variieren von Kanton zu Kanton erheblich, insbesondere sehen verschiedenen Kantone eine Beschränkung der Entlastung auf Dividenden aus einem Schweizer Unternehmen vor.¹

MASSNAHMEN BETREFFEND PERSONENGESELLSCHAFTEN

Erleichterte Ersatzbeschaffung

Bereits unter geltendem Recht können Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens steuerneutral durch ein Ersatzobjekt ersetzt werden (z.B. Ersatz eines alten Fahrzeuges durch ein neues mit Übertragung der entsprechenden stillen Reserven). Verlangt wird jedoch, dass das Ersatzobjekt die gleiche Funktion wie das ersetzte Objekt hat.

Ab 01.01.11 entfällt das oft hinderliche Erfordernis der «gleichen Funktion» des Ersatzobjektes. Ersatzbeschaffungen im betrieblichen Anlagevermögen werden so erheblich erleichtert. Für Personenunternehmen resultiert dadurch mehr Handlungsspielraum bei Betriebsumstrukturierungen und bei der Neuausrichtung eines Betriebes.

Neue Bewertungsvorschriften bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Für Vermögenssteuerzwecke erfolgte beim Gesellschafter einer Personenunternehmung die Erfassung von Wertschriften im Geschäftsvermögen bisher zum Verkehrswert.

Neu werden Wertschriften ab dem 01.01.11 beim Gesellschafter zum Buchwert (Einkommenssteuerwert) in die Bewertung für die Vermögenssteuern einfließen.

Steueraufschub bei Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Werden unter geltendem Recht Grundstücke aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt, löst dies in Kantonen mit dem dualistischen Grundstückgewinnsteuersystem (Bund und die Mehrheit der Kantone) die Besteuerung der Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert der Liegenschaft mit der Einkommenssteuer aus. Zudem erfolgt eine Erfassung mit den Sozialabgaben (AHV/IV/EO). Regelmässig



Daniel Dillier
Advokat und dipl. Steuerexperte
VISCHER Anwälte und Notare

resultieren in solchen Fällen hohe Steuerfolgen, ohne dass der steuerpflichtigen Person Geld zufliesst.

Ab 01.01.11 kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- in das Privatvermögen lediglich die wiedereingebrachten Abschreibungen steuerlich erfasst werden. Die Besteuerung des Wertzuwachses (Grundstückgewinn) wird dann bis zur Veräusserung aufgeschoben. Im Ergebnis erfolgt eine Annäherung an das monistische System.

Ein Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachses führt jedoch dazu, dass im späteren Zeitpunkt der Veräusserung der gesamte Wertzuwachs, also inklusive des Zuwachses nach der Überführung, mit der Einkommenssteuer erfasst wird und Sozialabgaben erhoben werden. Übertragungen im Rahmen von Schenkungen und Vererbungen sollen nicht als Veräusserung gelten und lassen den Steueraufschub weiter bestehen.

Bezüglich dieser Neuerung bestehen noch viele Unklarheiten, insbesondere wird sich in der Praxis die Frage stellen, wie entsprechende Werte für den Fall festgehalten werden, wo eine Veräusserung erst einige Generationen später erfolgt.

Gesetzliche Vermutung bei Verpachtung des Geschäftsbetriebes

In der Praxis wird gegenwärtig die Verpachtung eines Betriebes regelmässig als definitive Geschäftsaufgabe aufgefasst. Unter geltendem Recht führt dies zu einer steuerlichen Abrechnung über die stillen Reserven des Geschäftes infolge Überführung ins Privatvermögen.

Ab dem 01.01.11 ist gesetzlich verankert, dass die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung ins Privatver-

¹ Ein Aspekt der wirtschaftlichen Doppelbelastung, nämlich die Frage ob in Zukunft anstelle eines hohen Lohnes vermehrt Dividenden bezogen werden sollen, wurde schon in der letzten Ausgabe behandelt.

mögen gilt. Der Unternehmer hat somit die Wahl, ob er sofort (d.h. bei der Verpachtung) oder erst später (d.h. bei endgültiger Geschäftsauf- oder -übergabe) steuerlich über die Reserven abrechnen möchte.

Privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Personenunternehmungen

Nach dem neuen Recht (in Kraft ab 01.01.11) werden auf Ebene der direkten Bundessteuer bei einem Personenunternehmer, der seine selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität aufgibt, die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge sind abziehbar. Diese Bestimmung gilt auch für den überlebenden Ehegatten und die Erben, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Eine steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht für die Kantone eine ähnliche Regelung vor.

Im Grundssatz hat diese neue Bestimmung zum Ziel, die für Unternehmer oft schwerwiegenden finanziellen Folgen einer Geschäftsaufgabe zu mildern. Dies geschieht zunächst durch eine Brechung der Progression. Zudem soll eine Gleichstellung des Personenunternehmers mit dem unselbständig Erwerbstätigen erreicht werden, der eine Kapitalleistung aus Vorsorge bezieht und dafür getrennt vom übrigen Einkommen zum reduzierten Satz besteuert wird. Die Bestimmung eröffnet steuerplanerische Möglichkeiten, wird jedoch in der Praxis schwierige Abgrenzungsfragen und Umsetzungsprobleme mit sich bringen.

Besteuerungsaufschub bei Übertragung eines Unternehmens infolge Erbgang

Das neue Recht sieht ab 01.01.11 vor, dass die den Geschäftsbetrieb weiterführenden Erben mittels Gesuch die Besteuerung der stillen Reserven bis zur späteren Realisierung aufschieben können. Diese Neuerung stellt einen Systemwechsel im Vergleich zur heutigen Regelung dar und kann die Weiterführung eines Geschäfts erleichtern.

MASSNAHMEN BETREFFEND KAPITALGESELLSCHAFTEN

Einführung des Kapitaleinlageprinzips

Das geltende Recht (Ebene direkte Bundessteuer, Mehrheit der Kantone) basiert im Wesentlichen auf dem Nennwertprinzip. Dies bedeutet, dass jede Eigenkapitalrückzahlung, welche keine Nennwertherabsetzung darstellt, der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer unterliegt. Dies führt zu der als stossend empfundenen Situation, dass die Rückzahlung eines (ursprünglich vom Anteilsinhaber in die Gesellschaft einbezahlten) Agios steuerbares Einkommen darstellt.

Nur eine Minderheit der Kantone (so aber Basel-Stadt und Basel-Landschaft) kennt ein reines oder modifiziertes Kapitaleinlageprinzip. Gemäss dem Kapitaleinlageprinzip können sämtliche Eigenkapitaleinlagen steuerfrei an den Anteilsinhaber zurückbezahlt werden.

Neu ist mit Wirkung ab dem 01.01.11 das Kapitaleinlageprinzip als Grundsatz im Gesetz verankert. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die vom Anteilsinhaber nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, ist unter dem neuen Recht steuerfrei möglich (analog der bisherigen steuerfreien Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital). An der bisherigen Besteuerung von Gratisaktien/Gratisnennwert ändert die USTR II auf Bundesebene nichts.

Damit die Anteilsinhaber eine steuerfreie Rückzahlung ihrer Einlagen in Anspruch nehmen können, muss die Gesellschaft entsprechenden Dokumentations- und Meldepflichten nachkommen.

Emissionsabgaberechtlicher Freibetrag für Sanierungsleistungen

Die im Rahmen der USTR II eingeführten Änderungen im Bereich der Emissionsabgabe werden bereits am 01.01.09 in Kraft treten.

Neu sind auch die Begründung oder Nennwerterhöhungen von Genossenschaftsanteilen bis zu CHF 1 Mio. von der Emissionsabgabe ausgenommen. Diese Freigrenze galt bisher nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Des Weiteren wird ein (einmaliger) Freibetrag von CHF 10 Mio. für die Begründung und Erhöhung von Beteiligungsrechten sowie für Zuschüsse von Anteilsinhabern

bei offenen und stillen Sanierungen eingeführt.

Attraktivere Voraussetzungen des Beteiligungsabzuges

Per 01.01.11 werden die Voraussetzungen des Beteiligungsabzuges gelockert. Anstelle der bisherigen Schwelle von 20% qualifiziert neu zur Gewährung des Beteiligungsabzuges auf Beteiligungserträgen und Veräusserungsgewinnen bereits eine 10%-Beteiligung. Die bisherige Schwelle des Verkehrswertes von CHF 2 Mio. zur Gewährung des Beteiligungsabzuges auf Beteiligungserträgen wird neu auf CHF 1 Mio. reduziert.

Neu qualifiziert auch die Veräusserung einer Restbeteiligung von weniger als 10% für den Beteiligungsabzug (Teilveräusserung), vorausgesetzt, die Beteiligungsrechte hatten am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio.

Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer

Die Kantone werden ermächtigt, ab dem 01.01.09 eine Anrechnung der kantonalen Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer vorzusehen. Gewisse Kantone (z.B. AG) kennen diese Regelung bereits heute schon.

FAZIT

Die USTR II bringt erhebliche Vorteile für die Steuerpflichtigen mit sich. Insbesondere die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird aus Sicht der Anteilsinhaber geschätzt und ist dazu geeignet, den Standort Schweiz zu fördern. Die Massnahmen für Personenunternehmen verbessern deren steuerliche Situation in grundsätzlicher Weise, insbesondere werden Nachfolgeregelungen in vielseitiger Hinsicht erleichtert. Die Erleichterungen für Kapitalgesellschaften, insbesondere die Einführung des Kapitaleinlageprinzips, sind zu begrüssen. In der Praxis bestehen noch viele Unklarheiten betreffend Details in der Umsetzung der nun gesetzlich verankerten Regelungen. Diverse Neuerungen sind nicht problemlos umsetzbar und werden auch in den Steuerverwaltungen kontrovers diskutiert. Seitens der ESTV sind diverse Kreisschreiben in Bearbeitung. Da diverse Massnahmen erst per 2011 in Kraft treten, besteht noch ausreichend Zeit die Umsetzung detailliert zu planen und zu präzisieren.

KULTUR KUNST RECHT

Das neue Handbuch zum Kultur- und Kunstrecht füllt eine Lücke in der Fachliteratur. Es bietet eine umfassende und kompetente Darstellung der Rechtsfragen im Bereich von Kultur und Kunst. Das Werk erscheint im Januar 2009 im Helbing und Lichtenhahn Verlag.

Die Begriffe Kultur, Kunst und Recht stehen in einem besonderen Spannungsverhältnis zueinander. Der Kulturbegriff kennt aus der Natur der Sache heraus keine eindeutigen Grenzen, was aber den Gesetzgeber nicht davon entbindet, klar zu sagen, was das Wort Kultur in einem bestimmten Zusammenhang bedeutet und nach welchen Kriterien Kultur zu fördern ist. Das Recht schafft gesellschaftliche Ordnung durch Grenzen. Die Kunst sucht Grenzen zu überschreiten, unterliegt jedoch im Alltag dem rechtlichen Normensystem mit seinen Regeln.

Unter der Herausgeberschaft von Dr. iur Peter Mosimann, Rechtsanwalt in Basel, Lehrbeauftragter an der Universität Basel, Prof. Dr. iur Marc-André Renold, Universität Genf, Co-Direktor des Centre du droit de l'art, Rechtsanwalt in Genf, und Dr. iur Andrea F. G. Raschèr, Berater, Dozent und Lehrbeauftragter, Zürich, wurde das neue Handbuch zum Kultur- und Kunstrecht von folgenden Autoren verfasst: Giorgio Bomio, Roger Diener, Yves Fischer, Bernhard Furrer, Jean-Frédéric Maraia, Dieter Meier, Peter Mosimann, Markus Müller-Chen, Xavier Oberson, Andrea F.G. Raschèr, Christoph Reichenau, Marc-André Reinold, Mark A. Reutter, Magda Streuli-Youssef, Kai-Peter Uhlig, Felix Uhlmann, Adriano

Viganò, David Vitali, Poto Wegener, Jacques de Werra, Benno B. Widmer und Christoph Winzeler.

In den ersten sieben Kapiteln gehen die Autoren mit praxisnahen Bezügen und Beispielen den grundsätzlichen Fragen zum Kultur- und Kunstrecht nach: Kultur und Kunst als Materie des Rechts, Kunst und Grundrechte, Nationale Kulturpolitik und internationales Handelsrecht, Kulturförderung, Denkmalpflege, Kulturgütertransfer (inkl. Raubkunst und Zollrecht), Kunst und geistiges Eigentum (inkl. Urheberrecht). Die weiteren sieben Kapitel sind dem

Kunstschaffen, dem Werk und Wirkungsbereich und seinen rechtlichen Herausforderungen gewidmet: Vertragsverhältnisse in der Welt der bildenden Kunst und Museen, dem Kunstschaffen des Architekten, dem Theaterschaffen, der Produktion von Popmusik, dem Film und den Wortwerken. Das letzte Kapitel «Der Fiskus in der Kunst» behandelt direkte Steuern, Mehrwertsteuer, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer.

Ein ausführlicher Anhang mit u.a. normativen Texten, nicht publizierter Rechtsprechung, Musterverträgen, Zeitungsausschnitten und Abbildungen von exemplarischen Werken steigert den Nutzen für die Praxis. Obwohl sich das neue Handbuch primär an Juristen wendet, kann es auch für alle jene von Interesse sein, die in der Praxis mit Kultur zu tun haben: Kunstschaffende, Kunstwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Verantwortliche von Galerien, Museen und Theatern, Architekten, Filmschaffende, Medienschaffende, Sammler, Kunstvermittlerinnen und -vermittler in der öffentlichen Verwaltung und im Privatsektor.

Mosimann Renold Raschèr (Hrsg.)
Kultur Kunst Recht
Schweizerisches und
internationales Recht
ISBN 978-3-7190-2633-2
2009, ca. 1350 S., geb., CHF 398.–



IMPRESSUM Nummer 4/2008, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (sekretariat@advokaturambahnhof.ch) grosszügig unterstützt von der Jubiläumsstiftung La Roche & Co (management@larochebanquiers.ch)

REDAKTION: Dr. iur. Urs Gloor, Anita Friedlin Stahel, Dr. iur. Alexander Filli, Dr. iur. Roland Gass, Sandra Stebler, Andrea Tarnutzer-Münch, Master of Law

LAYOUT UND DRUCK: bc medien ag, Arlesheim

ADRESSE: «tribune», Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel TELEFON: +41 61 270 60 61 TELEFAX: +41 61 270 60 65 E-MAIL: tribune@hkbb.ch

Tribune ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.–